EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.7.2024
COM(2024) 266 final

BERICHT DER KOMMISSION

über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission im Jahr 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung 2
2. Bereitstellung von Informationen und Dokumenten über Register und Websites 3
3. Analyse der Anträge auf Zugang zu Dokumenten 4
3.1. Anzahl der Anträge (Anhang, Tabellen 3 und 4) 4
3.2. Eingegangene Anträge nach Generaldirektion bzw. Dienststelle (Anhang, Tabelle 5) 5
4. Anwendung der Ausnahmeregelungen zum Recht auf Zugang 6
4.1. Umfang des gewährten Zugangs zu den angeforderten Dokumenten (Anhang, Tabellen 8 und 9) 7
4.2. Angewendete Ausnahmeregelungen für die angeforderten Dokumente (Anhang, Tabelle 10) 8
5. Beschwerden bei der Europäischen Bürgerbeauftragten 9
6. Neue Rechtsprechung zum Zugang zu Dokumenten 9
6.1. Gerichtshof 9
6.1.1. Präzisierung der materiellrechtlichen Vorschriften 9
6.2. Gericht 10
6.2.1. Präzisierung der materiellrechtlichen Vorschriften 11
6.2.2. Präzisierung der Verfahrensvorschriften 11
6.3. Im Jahr 2023 neu eingeleitete Gerichtsverfahren gegen die Europäische Kommission 11

1. EINFÜHRUNG

Dieser Jahresbericht wird gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001[1] über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 1049/2001“) erstellt. Gegenstand dieses Berichts ist die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 durch die Europäische Kommission im Jahr 2023. Der Bericht beruht auf statistischen Daten[2], die im Anhang zusammengefasst sind. Ferner werden die Feststellungen der Europäischen Bürgerbeauftragten zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 durch die Europäische Kommission sowie die Urteile der EU-Gerichte beleuchtet.

Transparenz, Integrität und Rechenschaftspflicht sind die wesentlichen Voraussetzungen für eine rechtsstaatliche Demokratie. Sie sind wichtige Grundsätze zur Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung und zum Aufbau von Vertrauen in den politischen Entscheidungsprozess, wodurch die Legitimität und Glaubwürdigkeit der öffentlichen Einrichtungen gestärkt werden. Die Gewährleistung der Wirksamkeit des Rechts der Bürgerinnen und Bürger auf Zugang zu Dokumenten im Besitz der Organe ist ein zentraler Bestandteil der Verpflichtung der Kommission zu Transparenz.[3] Die in Kapitel 4 näher erläuterten Daten zu vollständig oder teilweise offengelegten Dokumenten bestätigen das Bekenntnis der Kommission zum Recht auf Zugang zu Dokumenten im Rahmen ihrer allgemeinen Transparenzpolitik.

Innerhalb der Europäischen Kommission werden die Erstanträge auf Dokumentenzugang dezentral von den verschiedenen Generaldirektionen und Dienststellen der Kommission bearbeitet. Im Jahr 2023 belief sich die Zahl der Erstanträge auf 7 274 und die der Zweitanträge auf 599. Zweitanträge, die die Antragsteller zur Überprüfung der Erstbescheide stellen, mit denen der Zugang ganz oder teilweise verweigert wurde, werden vom Referat *„Transparenz, Dokumentenverwaltung und Zugang zu Dokumenten“* des Generalsekretariats bearbeitet, damit eine unabhängige Überprüfung der Erstbescheide gewährleistet ist.

Dieses Referat verwaltet auch das kommissionsweite IT-System „Electronic AccesS to European Commission Documents“ („EASE“). Die Kommission hat EASE im September 2022 ins Leben gerufen. Es besteht aus zwei Teilen:

(1). einem neuen Online-Portal[4], mit dem die Bürgerinnen und Bürger – neben anderen Funktionen – mehr über den Zugang zu Dokumenten erfahren, Erst- und Zweitanträge einreichen, Anleitung erhalten, laufende und frühere Fälle verfolgen, ihre

[1] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

[2] Die Prozentsätze werden auf die nächstliegende Dezimalstelle gerundet angegeben. Die Statistiken geben unter anderem die Zahl der eingegangenen Anträge und der hierzu ergangenen Bescheide im Jahr 2023 wieder. Sie liefern im Vergleich zu den Vorjahren genauere Daten, nachdem die Kodierung regelmäßig korrigiert wurde. Aus diesem Grund können die Zahlen in diesem Bericht und die bisherigen Angaben leicht voneinander abweichen.

[3] https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/new-push-european-democracy_de

[4] https://ec.europa.eu/transparency/documents-request/home

personenbezogenen Daten verwalten, mit der Kommission kommunizieren, Bescheide elektronisch erhalten und Dokumente suchen können, die anderen Antragstellern offengelegt wurden, und

(2). einem neuen Antragsverwaltungsprogramm, mit dem die Kommissionsbediensteten Anträge auf Zugang zu Dokumenten registrieren, zuordnen und bearbeiten können.

EASE hat inzwischen das alte GestDem-System abgelöst. Es bringt Effizienzgewinne und trägt dazu bei, den gesamten Prozess der Einreichung und Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Kommissionsdokumenten sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Kommission automatisierter, klarer und transparenter zu gestalten.

Die Dienststellen der Kommission werden bei Anträgen auf Zugang zu Dokumenten, die die Archive aller früheren Kommissionsmitglieder und Kabinette betreffen, von der Dienststelle „Historisches Archiv“ (Historical Archives Service, HAS) unterstützt. Im Jahr 2023 leistete das HAS Unterstützung in 213 Fällen,[5] hauptsächlich für das Generalsekretariat (42), die Generaldirektion Forschung und Innovation (19), den Juristischen Dienst (12) und die Generaldirektionen Justiz und Verbraucher (12), Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (10) sowie Mobilität und Verkehr (10).

2. BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN UND DOKUMENTEN ÜBER REGISTER UND WEBSITES

Die Europäische Kommission veröffentlicht proaktiv eine Vielzahl von Dokumenten aus den Bereichen Recht, Politik, Verwaltung sowie sonstigen Bereichen auf verschiedenen Websites und in verschiedenen Registern.[6] Viele dieser Dokumente sind im Register der Kommissionsdokumente (RegDoc), im Register der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte sowie in anderen vom Generalsekretariat verwalteten Registern verfügbar, während andere auf Websites der Generaldirektionen oder EUR-Lex[7] zu finden sind.

Im Jahr 2023 wurden dem RegDoc 11 501 neue Dokumente (siehe Anhang, Tabelle 1) aus folgenden Kategorien hinzugefügt: C, COM, JOIN, OJ, P, PV, SEC oder SWD.[8]

[5] Gegenüber 145 Fällen im Jahr 2022.

[6] Die Liste der Quellen ist z. B. verfügbar über https://commission.europa.eu/about-european-commission/service-standards-and-principles/transparency/access-documents/how-access-commission-documents_de.

[7] https://eur-lex.europa.eu/

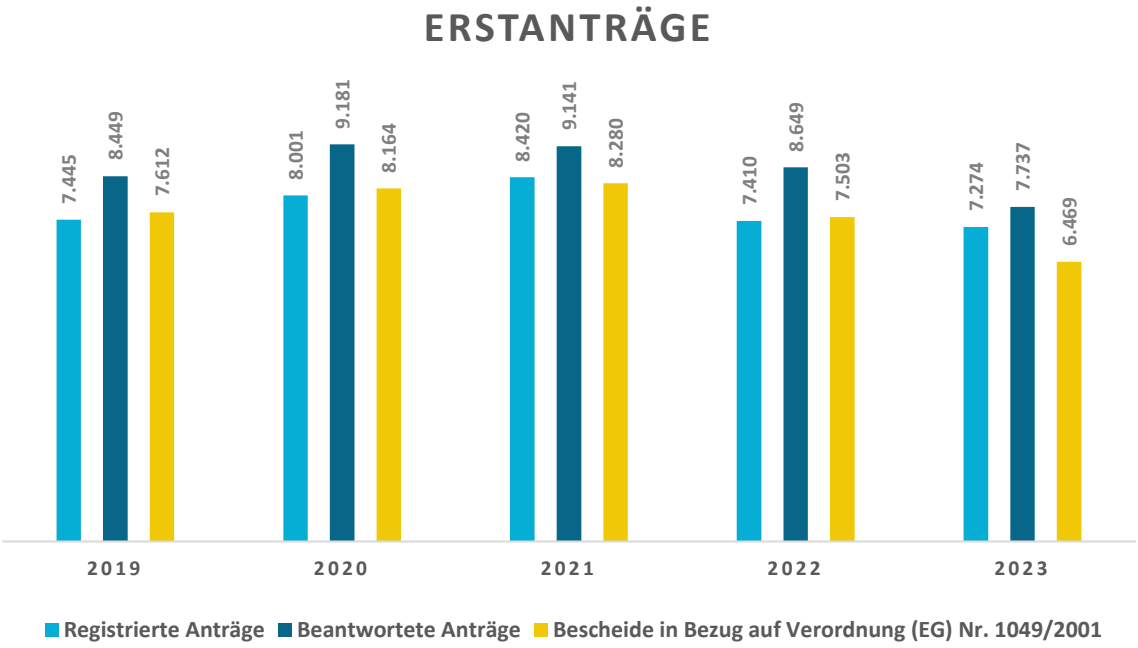
[8] Bei diesen Kategorien handelt es sich um: C: autonome Rechtsakte der Kommission; COM: Legislativvorschläge und sonstige Dokumente der Kommission, die anderen Organen übermittelt werden, einschließlich der vorbereitenden Papiere; JOIN: gemeinsame Rechtsakte der Kommission und des Hohen Vertreters; OJ: Tagesordnungen der Kommissionssitzungen; P: Beschlüsse der Präsidentin der Kommission; PV: Protokolle von Kommissionssitzungen; SEC: Dokumente der Kommission, die keiner anderen Kategorie zugeordnet werden können; SWD: Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen.

Im Jahr 2023 lag die Zahl der aufgerufenen Seiten für die neue Website „Zugang zu Dokumenten“ auf *Europa*[9] bei 7 613 und für das neue öffentliche EASE-Portal[10] (siehe Anhang, Tabelle 2) bei 6 142.

3. ANALYSE DER ANTRÄGE AUF ZUGANG ZU DOKUMENTEN

3.1. Anzahl der Anträge[11] (Anhang, Tabellen 3 und 4)

Wie aus der nachstehenden Abbildung hervorgeht, belief sich die Zahl der Erstanträge im Jahr 2023 auf 7 274. Die Europäische Kommission erteilte 6 469 Bescheide gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und 7 737 Bescheide insgesamt.[12]



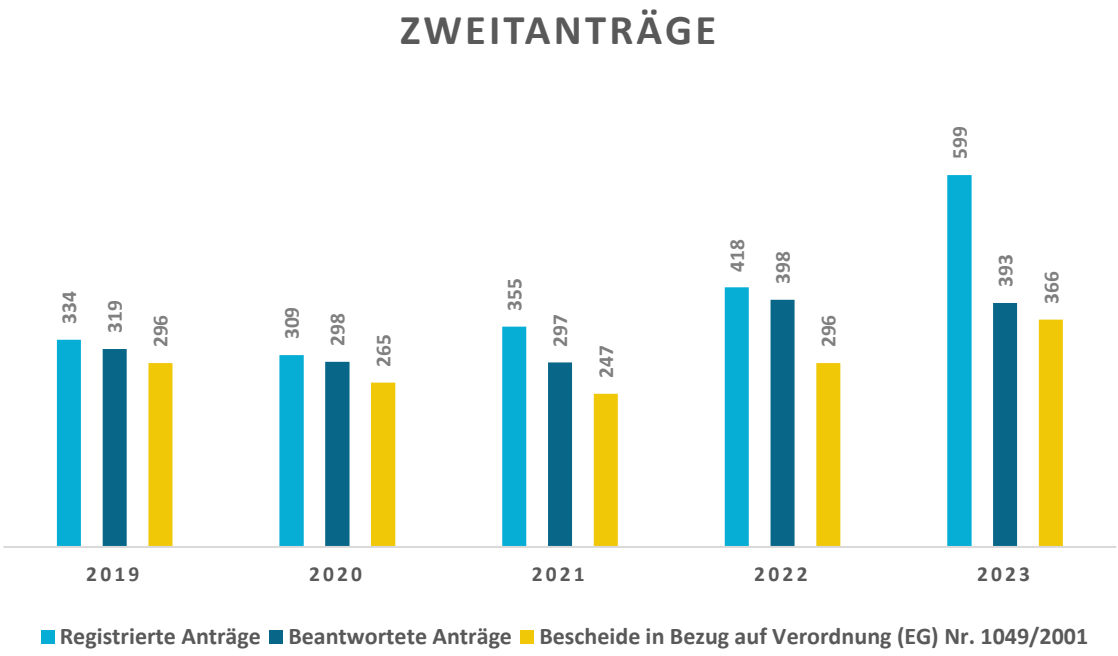
Die Zahl der Zweitanträge belief sich im Jahr 2023 auf 599, was einem deutlichen Anstieg von mehr als 43 % gegenüber 2022 entspricht. Die Kommission erteilte 366 Bescheide gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und 393 Bescheide insgesamt.

[9] https://commission.europa.eu/about-european-commission/service-standards-and-principles/transparency/access-documents/how-access-commission-documents_de

[10] https://ec.europa.eu/transparency/documents-request/home

[11] Statistiken zum sozialen und beruflichen Profil und zur geografischen Herkunft der Antragsteller sind in den Tabellen 6 und 7 des Anhangs enthalten.

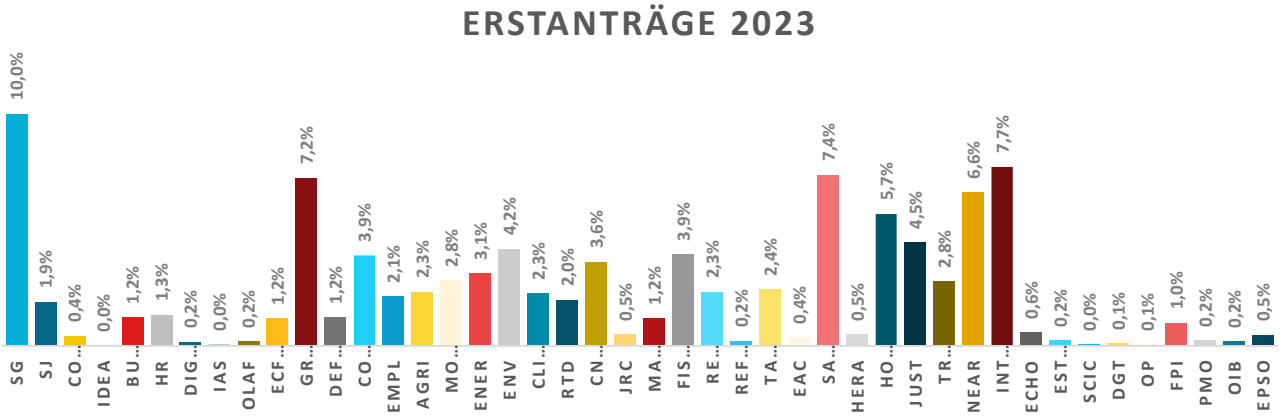
[12] Ein Antrag kann sich auf mehrere Dokumente beziehen, die sich im Besitz verschiedener Kommissionsdienststellen befinden, und folglich auch mehrere unterschiedliche Bescheiden nach sich ziehen. Andererseits können in einigen Fällen mehrere Anträge zusammengefasst werden und nur einen einzigen Bescheid zur Folge haben. Die Zahl der Bescheide schließt sämtliche Arten von Folgemaßnahmen der Kommission ein, angefangen bei Bescheiden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 (auch in Fällen, in denen keine Dokumente vorliegen) über Bescheide im Rahmen anderer Rechtsvorschriften (wegen des Inhalts des Antrags, der Stellung des Antragstellers usw.) bis hin zu Verfahrensabschlüssen infolge des Versäumnisses der Antragsteller, die erbetenen Präzisierungen vorzunehmen oder bestimmte Verfahrenserfordernisse zu erfüllen.



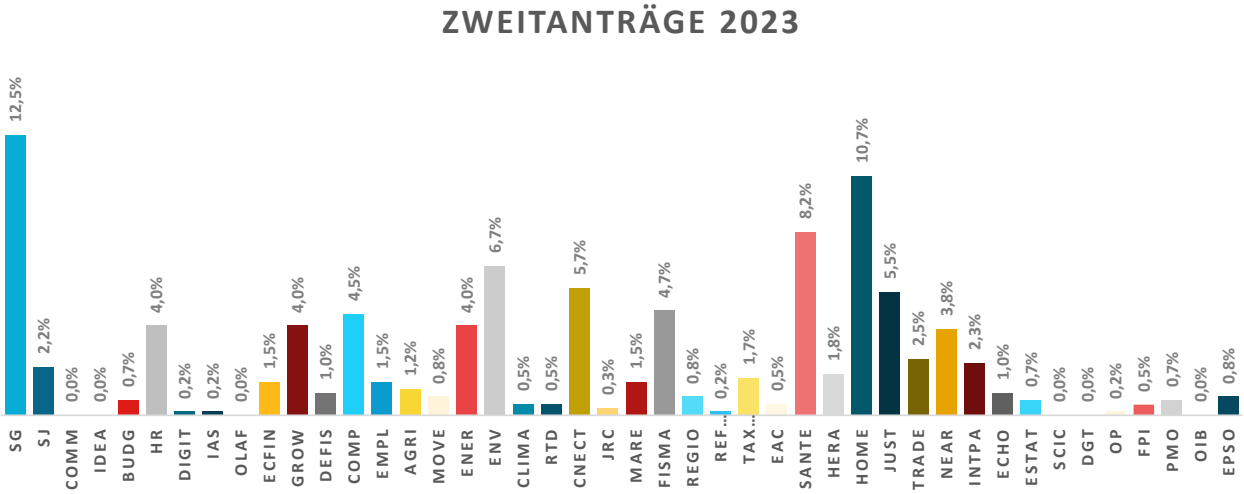
3.2. Eingegangene Anträge nach Generaldirektion bzw. Dienststelle (Anhang, Tabelle 5)[13]

Der größte Anteil an Erstanträgen (10 %) ging 2023 beim Generalsekretariat ein. Es folgten die Generaldirektion Internationale Partnerschaften (7,7 %), die Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (7,4 %), die Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (7,2 %) und die Generaldirektion Migration und Inneres (5,7 %). Bei den übrigen Kommissionsdienststellen gingen jeweils weniger als 5 % der Erstanträge ein.

[13] Die nachstehend aufgeführten Daten zum Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) betreffen ausschließlich Anträge auf Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Amtes. Anträge auf Zugang zu Dokumenten, die Untersuchungen des OLAF betreffen, sind aufgrund ihrer besonderen Sensibilität Gegenstand eines speziellen Verfahrens gemäß Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1049/2001. Seit der Einrichtung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) werden nur Dokumente des Dienstes für außenpolitische Instrumente bei der Europäischen Kommission aufbewahrt. Darüber hinaus beinhalten die Statistiken zum Dienst für außenpolitische Instrumente einige der bei der Europäischen Friedensfazilität (EFF) eingegangenen Erstanträge. Die EFF ist ein haushaltsexternes Instrument, das die Fähigkeit der EU verbessert, als globaler Sicherheitsgarant aufzutreten. Mit dem Beschluss C(2021) 2011 der Kommission hat die Europäische Kommission zugestimmt, die Aufgaben eines Verwalters, Rechnungsführers und internen Prüfers für Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der EFF wahrzunehmen. Im Jahr 2023 wurden 15 solcher Erstanträge an die Kommission in ihrer Rolle als Verwalterin für Unterstützungsmaßnahmen gerichtet. Zweitbescheide werden vom Fazilitätsausschuss der EFF erlassen. Daher sind zwei Zweitbescheide, die von der EFF im Rahmen eines Zweitantrags erteilt wurden, nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts.



Im Jahr 2023 wurde der höchste Anteil an Zweitanträgen im Zusammenhang mit Fällen gestellt, bei denen der Erstantrag vom Generalsekretariat bearbeitet wurde (12,5 %). Es folgten die Generaldirektion Migration und Inneres (10,7 %), die Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (8,2 %), die Generaldirektion Umwelt (6,7 %), die Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien (5,7 %) und die Generaldirektion Justiz und Verbraucher (5,5 %). Bei den übrigen Kommissionsdienststellen gingen jeweils weniger als 5 % der Zweitanträge ein.



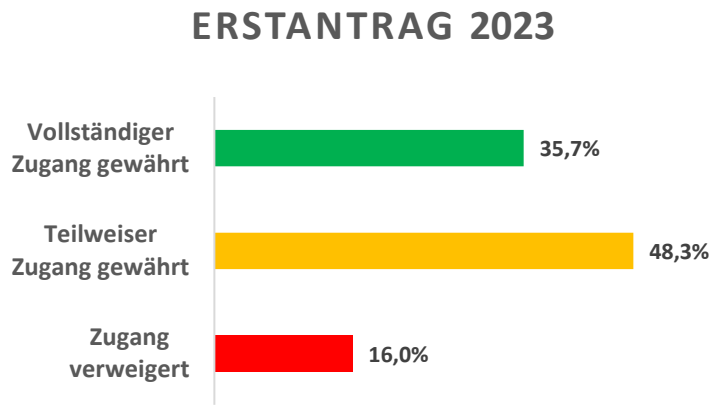
4. ANWENDUNG DER AUSNAHMEREGELUNGEN ZUM RECHT AUF ZUGANG[14]

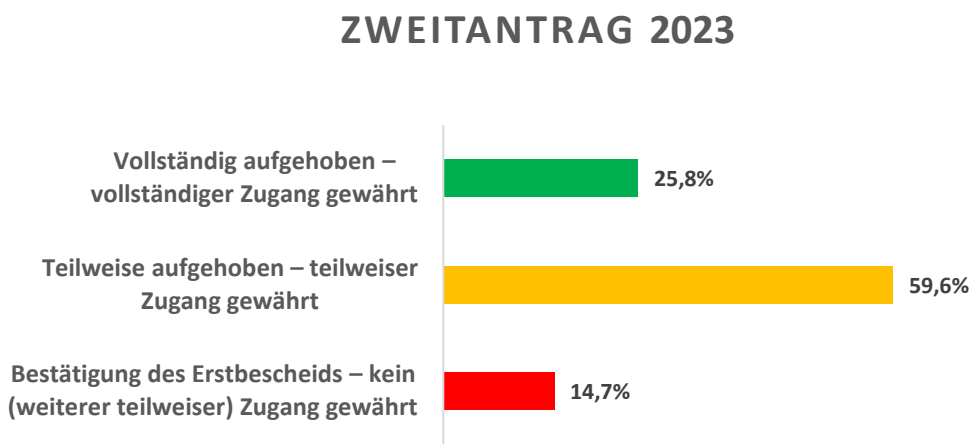
Das in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehene Recht auf Zugang unterliegt mehreren spezifischen Ausnahmeregelungen, die in Artikel 4 der Verordnung aufgeführt sind.

[14] Einzelne Anträge können mehrere Dokumente oder ganze Akten zu einem bestimmten Thema oder Verfahren betreffen. Die Statistiken in den vorangegangenen Jahresberichten, die aus dem stillgelegten GestDem-System entnommen wurden, spiegelten nicht die Zahl der angeforderten Dokumente wider. Dank des EASE-Konzepts spiegeln die Zahlen in Kapitel 4 des vorliegenden Berichts die Dokumente wider, die in den im EASE-Portal bearbeiteten und im Jahr 2023 abgeschlossenen Fällen angefordert wurden. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission das neue EASE-IT-System seit seiner Einführung im September 2022 weiterentwickelt und verbessert. Während dieses Übergangszeitraums hatten die Kommissionsdienststellen aufgrund von technischen Problemen oder der Anpassung an das neue System möglicherweise Schwierigkeiten beim Hochladen der betreffenden Dokumente.

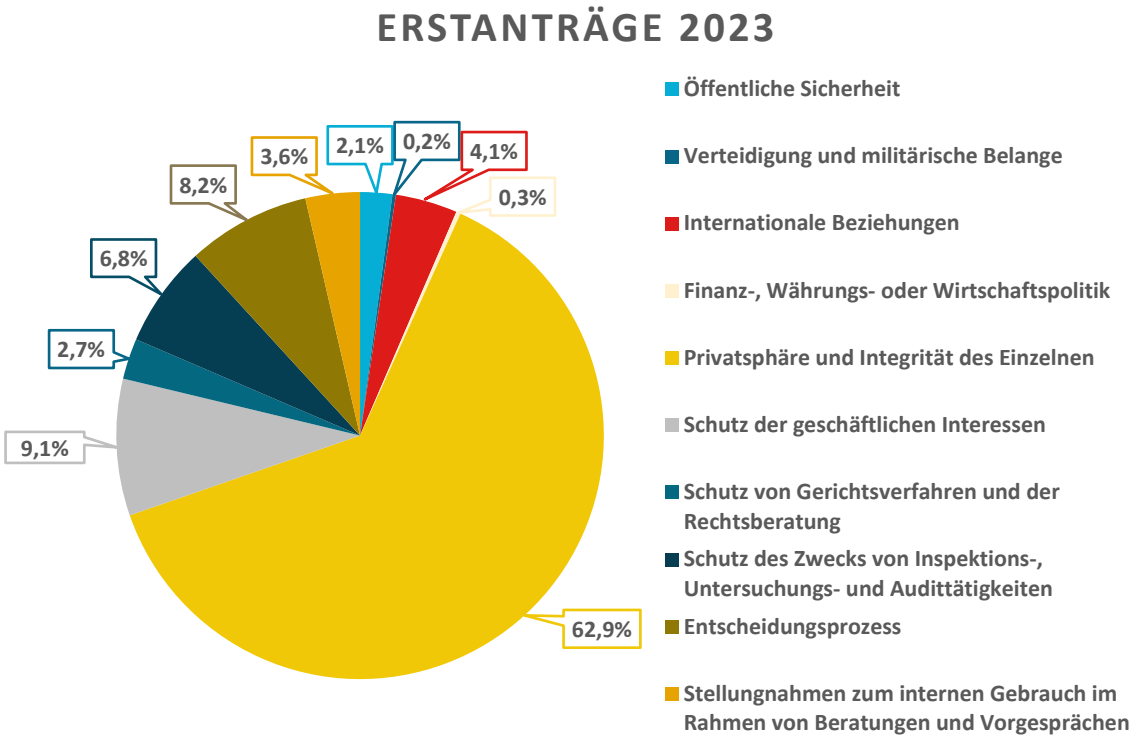
Eine vollständige oder teilweise Ablehnung muss mit mindestens einer dieser Ausnahmeregelungen begründet werden.

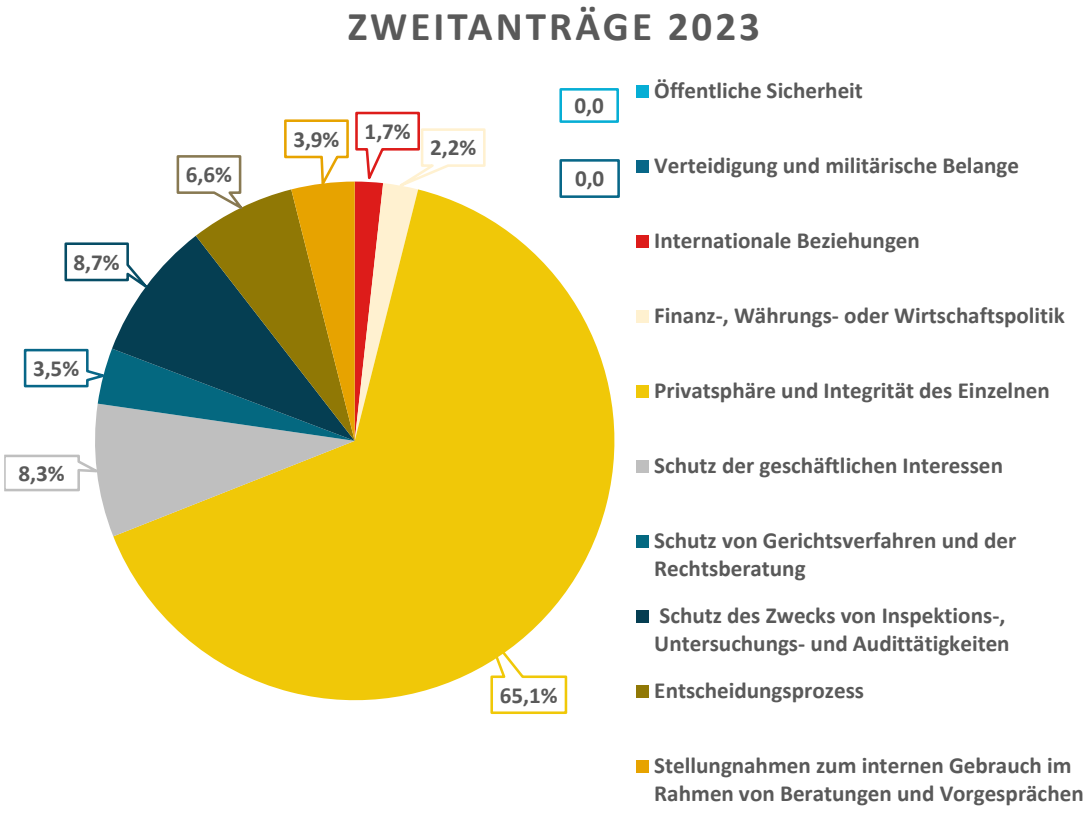
4.1. Umfang des gewährten Zugangs zu den angeforderten Dokumenten (Anhang, Tabellen 8 und 9)





4.2. Angewendete Ausnahmeregelungen für die angeforderten Dokumente[15] (Anhang, Tabelle 10)





[15] Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

5. BESCHWERDEN BEI DER EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Im Laufe des Jahres 2023 leitete die Europäische Bürgerbeauftragte 96 neue Untersuchungen in Fällen ein, an denen die Europäische Kommission beteiligt war und bei denen der Zugang zu Dokumenten entweder im Mittelpunkt der Beschwerde stand oder Teil der Beschwerde war; 78 Beschwerden wurden von der Europäischen Bürgerbeauftragten abgeschlossen.[16] Die Europäische Bürgerbeauftragte stellte in 13 Fällen Missstände in der Verwaltungstätigkeit fest, von denen 12 die Feststellung von Missständen in der Verwaltungstätigkeit im Jahr 2023 betrafen.[17] Die übrigen 65 Fälle wurden ohne Anmerkungen oder Verbesserungsvorschläge abgeschlossen.

6. NEUE RECHTSPRECHUNG ZUM ZUGANG ZU DOKUMENTEN

6.1. Gerichtshof

Im Jahr 2023 ergingen vier Urteile des Gerichtshofs[18] in Rechtsmittelverfahren zum Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, in denen die Europäische Kommission Partei des Verfahrens war.

In drei Rechtssachen wies der Gerichtshof das Rechtsmittel ab.[19] In einer Rechtssache hob er das Urteil des Gerichts teilweise auf, wies das Rechtsmittel im Übrigen ab und verwies die Rechtssache zur Entscheidung an das Gericht zurück.[20]

6.1.1. Präzisierung der materiellrechtlichen Vorschriften

Im Jahr 2023 konzentrierten sich die materiellrechtlichen Präzisierungen des Gerichtshofs im Wesentlichen auf die Anwendung der Ausnahmeregelungen zum Schutz der Rechtsberatung[21] und des Entscheidungsprozesses[22]. Darüber hinaus erfolgten weitere Präzisierungen zum Begriff des überwiegenden öffentlichen Interesses[23].

---

[16] Die Statistiken umfassen die von der Europäischen Bürgerbeauftragten bearbeiteten Fälle, die alle Kommissionsdienststellen mit Ausnahme des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung betreffen.

[17] Fälle 6/2021 (https://www.ombudsman.europa.eu/de/case/de/60425), 2/2022 (https://www.ombudsman.europa.eu/de/case/de/60766), 1129/2022 (https://www.ombudsman.europa.eu/de/case/de/61897), 1203/2022 (https://www.ombudsman.europa.eu/de/case/de/61954), 1378/2022 (https://www.ombudsman.europa.eu/de/case/de/62144), 1731/2022 (https://www.ombudsman.europa.eu/de/case/de/62502), 2000/2022 (https://www.ombudsman.europa.eu/de/case/de/62765), 1933/2022 (https://www.ombudsman.europa.eu/de/case/de/62702), 2206/2022 und 2208/2022 (https://www.ombudsman.europa.eu/de/case/de/62978), 1053/2023 (https://www.ombudsman.europa.eu/de/case/de/64113), sowie 1945/2023 (https://www.ombudsman.europa.eu/de/case/de/65012).

[18] Urteile des Gerichtshofs vom 7. September 2023, Patrick Breyer/Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA), C-135/22 P, EU:C:2023:640; vom 8. Juni 2023, Rat der Europäischen Union/Laurent Pech, C-408/21 P, EU:C:2023:461; vom 9. November 2023, XC/Europäische Kommission, C-527/21 P, EU:C:2023:850; vom 27. April 2023, Aeris Invest Sàrl/Europäische Zentralbank, C-782/21 P, EU:C:2023:345.

[19] Urteile in den Rechtssachen Patrick Breyer/Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA), C-135/22 P, a. a. O.; Rat der Europäischen Union/Laurent Pech, C-408/21 P, a. a. O.; Aeris Invest Sàrl/Europäische Zentralbank, C-782/21 P, a. a. O.

[20] Urteil in der Rechtssache XC/Europäische Kommission, C-527/21 P, a. a. O.

[21] Urteil in der Rechtssache Rat der Europäischen Union/Laurent Pech, C-408/21 P, a. a. O., Rn. 35-39, 55-56, 61, 64-68, 70-73.

[22] Urteil in der Rechtssache Rat der Europäischen Union/Laurent Pech, C-408/21 P, a. a. O., Rn. 86, 88, 91.

[23] Urteile in den Rechtssachen Patrick Breyer/Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA), C-135/22 P, a. a. O., Rn. 94-95, 105-106; Aeris Invest Sàrl/Europäische Zentralbank, C-782/21 P, a. a. O., Rn. 37-42, 48.

6.2. Gericht

Im Jahr 2023 ergingen 14 Urteile bzw. Beschlüsse des Gerichts in Verfahren, in denen die Europäische Kommission im Zusammenhang mit Entscheidungen über das Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001[24] Verfahrenspartei war. Im Vergleich dazu waren es 26 Entscheidungen im Jahr 2022.

Nichtigkeitsklagen wurden in fünf Rechtssachen abgewiesen.[25] In zwei Rechtssachen wies das Gericht die Anträge Dritter auf Zulassung als Streithelfer zurück.[26] In zwei Rechtssachen ordnete es die Streichung der Rechtssache aus dem Register des Gerichts an, nachdem die Kläger die Einstellung des Verfahrens beantragt hatten.[27] In einer Rechtssache wies das Gericht die Klage teilweise wegen offensichtlicher Unzuständigkeit (soweit mit der Klage bei Gericht beantragt wurde, die Kommission anzuweisen, Zugang zu den beantragten Dokumenten zu gewähren) und teilweise als offensichtlich unzulässig (soweit die Klage auf eine erste Entscheidung abzielte) ab und stellte fest, dass über den von Dritten gestellten Antrag auf Zulassung als Streithelfer nicht mehr entschieden werden muss.[28] In einer Rechtssache wies das Gericht den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurück.[29]

In zwei Rechtssachen erklärte das Gericht die Entscheidung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung für nichtig und wies die Klage im Übrigen ab.[30] In einer Rechtssache erklärte das Gericht den Antrag auf Nichtigerklärung der stillschweigenden Entscheidung, mit der der Zugang verweigert wurde, für erledigt und die Entscheidung der Europäischen Kommission für nichtig, soweit darin die Einsicht in das Abstimmungsverhalten der einzelnen Vertreter der Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verweigert wurde, und wies die Klage im Übrigen ab.[31]

---

[24] Beschlüsse vom 5. Oktober 2023, Matina Stevi und The New York Times/Europäische Kommission, T-36/23, EU:T:2023:608; vom 5. Oktober 2023, Matina Stevi und The New York Times/Europäische Kommission, T-36/23, EU:T:2023:609; vom 8. September 2023, MBDA France/Europäische Kommission, T-154/23; vom 28. November 2023, Roberto Acampora und andere/Europäische Kommission, T-423/23, EU:T:2023:770; vom 28. März 2023, Paola Primicerj/Europäische Kommission, T-612/22; vom 15. Dezember 2023, Shopper Union France und Xavier Azalbert/Europäische Kommission, T-1071/23 R, EU:T:2023:806 und Urteile vom 15. Februar 2023, Asesores Comunitarios SL/Europäische Kommission, T-77/22, EU:T:2023:69; vom 14. Juni 2023, Covington & Burling LLP und Bart Van Vooren/Europäische Kommission, T-201/21, EU:T:2023:333; vom 1. Februar 2023, ClientEarth AISBL/Europäische Kommission, T-354/21, EU:T:2023:34; vom 12. Juli 2023, Eurecna SpA/Europäische Kommission, T-377/21, EU:T:2023:398; vom 12. Juli 2023, Michele Vendrame/Europäische Kommission, T-379/21, EU:T:2023:399; vom 15. März 2023, Giorgio Basaglia/Europäische Kommission, T-597/21, EU:T:2023:133; vom 6. September 2023, Foodwatch e. V./Europäische Kommission, T-643/21, EU:T:2023:519; vom 26. Juli 2023, Troy Chemical Company BV/Europäische Kommission, T-662/21, EU:T:2023:442.

[25] Urteile in den Rechtssachen Asesores Comunitarios SL/Europäische Kommission, T-77/22, a. a. O.; ClientEarth AISBL/Europäische Kommission, T-354/21, a. a. O.; Giorgio Basaglia/Europäische Kommission, T-597/21, a. a. O.; Foodwatch e. V./Europäische Kommission, T-643/21, a. a. O.; Troy Chemical Company BV/Europäische Kommission, T-662/21, a. a. O.

[26] Beschlüsse in den Rechtssachen Matina Stevi und The New York Times/Europäische Kommission, T-36/23, EU:T:2023:608, a. a. O.; Matina Stevi und The New York Times/Europäische Kommission, T-36/23, EU:T:2023:609, a. a. O.

[27] Beschlüsse in den Rechtssachen MBDA France/Europäische Kommission, T-154/23, a. a. O.; Roberto Acampora und andere/Europäische Kommission, T-423/23, a. a. O.

[28] Beschluss in der Rechtssache Paola Primicerj/Europäische Kommission, T-612/22, a. a. O.

[29] Beschluss in der Rechtssache Shopper Union France und Xavier Azalbert/Europäische Kommission, T-1071/23 R, a. a. O.

[30] Urteile in den Rechtssachen Eurecna SpA/Europäische Kommission, T-377/21, a. a. O.; Michele Vendrame/Europäische Kommission, T-379/21, a. a. O.

[31] Urteil in der Rechtssache Covington & Burling LLP und Bart Van Vooren/Europäische Kommission, T-201/21, a. a. O.

6.2.1. Präzisierung der materiellrechtlichen Vorschriften

Im Jahr 2023 konzentrierten sich die materiellrechtlichen Präzisierungen des Gerichts im Wesentlichen auf die Anwendung der Ausnahmeregelungen zum Schutz der internationalen Beziehungen[32], der Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik[33], von Gerichtsverfahren[34] und des Entscheidungsprozesses[35]. Darüber hinaus hat das Gericht die Begriffe des überwiegenden öffentlichen Interesses[36] und der allgemeinen Vermutung der Vertraulichkeit[37] weiter präzisiert.

6.2.2. Präzisierung der Verfahrensvorschriften

Die wichtigsten Verfahrensfragen, mit denen sich das Gericht im Jahr 2023 befasste, betrafen die Verpflichtungen zur Aufbewahrung von Dokumenten[38] und den Begriff der angemessenen Lösung[39].

6.3. Im Jahr 2023 neu eingeleitete Gerichtsverfahren gegen die Europäische Kommission

Im Jahr 2023 wurden 19 Rechtssachen, an denen die Europäische Kommission beteiligt war, vor den EU-Gerichten im Zusammenhang mit Entscheidungen über das Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 anhängig gemacht. Im Vergleich dazu waren es elf Rechtssachen im Jahr 2022.

15 dieser Rechtssachen betreffen Klagen vor dem Gericht[40], von denen drei bereits im Jahr 2023 durch die oben genannten Beschlüsse[41] abgeschlossen wurden.

Parallel dazu wurden beim Gerichtshof vier Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts in Rechtssachen eingelegt, in denen die Europäische Kommission Partei des Verfahrens war.[42]

---

[32] Urteil in der Rechtssache Foodwatch e. V./Europäische Kommission, T-643/21, a. a. O., Rn. 57-59, 65-67, 105-111, 113-116.

[33] Urteil in der Rechtssache Asesores Comunitarios SL/Europäische Kommission, T-77/22, a. a. O., Rn. 57-66.

[34] Urteil in der Rechtssache Troy Chemical Company BV/Europäische Kommission, T-662/21, a. a. O., Rn. 57-59, 64-69, 78.

[35] Urteil in der Rechtssache Covington & Burling LLP und Bart Van Vooren/Europäische Kommission, T-201/21, a. a. O., Rn. 59, 63-68, 71-73.

[36] Urteil in der Rechtssache ClientEarth AISBL/Europäische Kommission, T-354/21, a. a. O., Rn. 93-94.

[37] Urteil in der Rechtssache ClientEarth AISBL/Europäische Kommission, T-354/21, a. a. O., Rn. 44-46, 64-68, 73-75.

[38] Urteil in der Rechtssache Giorgio Basaglia/Europäische Kommission, T-597/21, a. a. O., Rn. 30-35.

[39] Urteil in der Rechtssache Giorgio Basaglia/Europäische Kommission, T-597/21, a. a. O., Rn. 59, 69-72, 79, 85, 90-97, 112.

[40] Rechtssachen Matina Stevi und The New York Times/Europäische Kommission, T-36/23, a. a. O; Pan Europe/Europäische Kommission, T-104/23; Rems Kargins/Europäische Kommission, T-110/23; EClear AG/Europäische Kommission, T-127/23; MBDA France/Europäische Kommission, T-154/23, a. a. O; Roberto Acampora und andere/Europäische Kommission, T-261/23; British American Tobacco Polska Trading sp. z o.o./Europäische Kommission, T-311/23; Roberto Acampora und andere/Europäische Kommission, T-423/23, a. a. O; YZ/Europäische Kommission, T-537/23 AJ; Mylan Ireland Ltd/Europäische Kommission, T-585/23; Sara Soares/Europäische Kommission, T-606/23; Shopper Union France und Xavier Azalbert/Europäische Kommission, T-1071/23; Shopper Union France und Xavier Azalbert/Europäische Kommission, T-1071/23 R, a. a. O; Smart Kid S.A./Europäische Kommission, T-1130/23; Huhtamaki Holding Sàrl/Europäische Kommission, T-1145/23.

[41] Rechtssachen MBDA France/Europäische Kommission, T-154/23, a. a. O; Roberto Acampora und andere/Europäische Kommission, T-423/23, a. a. O; Shopper Union France und Xavier Azalbert/Europäische Kommission, T-1071/23 R, a. a. O.

[42] Rechtssachen Validity Foundation – Mental Disability Advocacy Centre/Europäische Kommission, C-51/23 P; ClientEarth AISBL/Europäische Kommission, C-249/23 P; Europäische Kommission/Covington & Burling, Bart Van Vooren, C-540/23 P; BonSens.org/Stevi und andere, C-634/23 P(I).